

PROTOKOLL

über die am Dienstag, dem 2. Juli 2019, um 19.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses stattgefundene Sitzung des Gemeinderates.

Tagesordnung:

Siehe Beilage

Anwesend:

Bgm. Mag. Peter Eisenschenk
Vzbgm. KommR Harald Schinnerl
STR Wolfgang Mayrhofer
STR Mag. Johannes Sykora
STR Susanne Stöhr-Eißert
STR Elfriede Pfeiffer
STR Dr. Harald Wimmer
STR Hubert Herzog
STR Mag. Rainer Patzl
STR Ludwig Buchinger
GR Johannes Blauensteiner
GR Johannes Boyer
GR Annemarie Eißert
GR Mag. Franz Hebenstreit
GR Dir. Peter Höckner
GR Eva Koloseus
GR Peter Liebhart
GR Marina Manduric
GR Paula Maringer
GR Karl Mayr
GR Ernst Pegler
GR Ing. Walter Slama
GR Ing. Norbert Drapela
GR Kurt Felber
GR Sabrina Felber
GR Gerlinde Sieberer
GR Leopold Handelberger
GR Ing. Michael Hanzl
GR Cornelia Kern-Labermeyer
GR Jürgen Schneider
GR Katerina Kopetzky
GR Liane Marecsek
GR Gustav Rödl
GR Erich Stoiber
GR Kerstin Stoiber
GR Ing. Herbert Schmied

Vorsitzender:

Bgm. Mag. Peter Eisenschenk

Schriftführer:

StADir. DI Dr. Viktor Geyrhofer, StADir.-Stv. Mag. Christian Resch

Entschuldigt:

STR ÖkR Johann Mayerhofer

Beglaubiger:

GR Peter Liebhart, STR Dr. Harald Wimmer, STR Ludwig Buchinger, GR Liane Marecsek, GR Erich Stoiber, GR Ing. Herbert Schmied,

A) ÖFFENTLICHER TEIL

Bgm Mag. Peter Eisenschenk eröffnet um 19.03 Uhr die öffentliche Sitzung und stellt nach Begrüßung der Anwesenden die Beschlussfähigkeit fest.

GR Dir. Peter Höckner stellt gemäß § 46 Abs.3 NÖ Gemeindeordnung den Antrag, folgenden Punkt zusätzlich auf die Tagesordnung zu nehmen:

29) Vertrag über die Vergütung von Ökostrom für PV-Anlagen

Der Punkt wird einstimmig in die Tagesordnung aufgenommen.

GR Dir. Peter Höckner, STR Dr. Wimmer und STR Mag. Patzl stellen gemäß § 46 Abs.3 NÖ Gemeindeordnung den Antrag, folgenden Punkt zusätzlich auf die Tagesordnung zu nehmen:

30) Klima-Manifest der Gartenstadt Tulln

Der Punkt wird einstimmig in die Tagesordnung aufgenommen.

STR Mag. Patzl stellt gemäß § 46 Abs.3 NÖ Gemeindeordnung den Antrag, folgenden Punkt zusätzlich auf die Tagesordnung zu nehmen:

Mehrstufenklasse in der Volksschule I Kirchengasse

Seit dem Schuljahr 2011/12 wird an der Volksschule I in der Kirchengasse eine Mehrstufenklasse vierstufig geführt.

Die Mehrstufenklasse in der VS1 erfreut sich unter Eltern großer Beliebtheit. Jeder, der sich näher mit diesem Unterrichtsmodell auseinandersetzt, wird die Vorzüge rasch erkennen. Was viele jedoch besonders schätzen, ist die Tatsache, dass die Schülerinnen und Schüler dieser Klasse in ihrem Tempo arbeiten können. Das gilt nicht nur für Kinder mit sonderpädagogischem Bedarf, sondern auch für jene, die in einem Gegenstand mehr Übung und Förderung benötigen und dennoch im Klassenverband bleiben können. Aber auch jene Jugendliche, die wir als begabte kennen, und denen in unserem traditionellen Schulsystem ohnehin keine, bis sehr wenig Förderung zu Teil wird, finden in dieser Unterrichtsform Beachtung und können im Rahmen der Möglichkeiten gefördert und gefordert werden.

In den letzten Jahren hat dies, obwohl es auch immer wieder zu Kürzungen kam, sehr gut funktioniert. Doch für das Schuljahr 2019/20 sind der Mehrstufenklasse für die 1. und 2. Schulstufe insgesamt 30 Kinder zugeteilt worden, womit ein gemeinsamer Unterricht für diese beiden Schulstufen, wie er in einigen Gegenständen gehandhabt wird, nicht mehr möglich ist. Zusätzlich wurde die Anzahl der Lehrkräfte, die für die Mehrstufenklasse zuständig sind von vier auf drei gekürzt.

Dadurch ist ein Unterrichten in der bestehenden Form nicht mehr durchführbar und das gesamte Projekt Mehrstufenklasse in Gefahr.

Gerade in einer Schulstadt wie Tulln, die sich zu einer Stadt des Miteinanders entwickeln möchte, ist es wünschenswert, wenn gerade den oben genannten Kindern die Möglichkeit dieser Unterrichtsform geboten wird. Es sollten hier die Kinder im Mittelpunkt stehen und nicht die Zahlen, nach denen Klassen zustande kommen, Lehrerstunden vergeben werden, oder ähnliches.

Aus diesen Gründen stellt die Grüne Fraktion daher folgenden Antrag:

- 1) Der Gemeinderat beauftragt Bürgermeister Mag. Eisenschenk sich bei Bildungsdirektor HR Mag. Heuras dafür einzusetzen, dass für das Schuljahr 2019/2020 eine außerordentliche Zuteilung vom Land für zusätzliche Ressourcen bewilligt wird. Konkret werden zusätzlich 9 Stunden, die eine 4. Lehrkraft, die sich mit der Arbeit in der Mehrstufenklasse identifizieren kann, benötigt. Dies entspricht der Ressourcenausstattung der letzten Schuljahre.
- 2) Um das Konzept auch für die nächsten Jahre abzusichern ist es seitens der Stadtgemeinde Tulln notwendig, dass jedes Schuljahr 8 bis 12 Kinder der 1. Klasse zugeteilt werden. Für die Auswahl der Schüler und Schülerinnen ist ein Prozedere zu entwickeln.

Bgm Mag. Eisenschenk erläutert zu 1), dass es bereits von STR Stöhr-Eißert Kontakt mit Bildungsdirektor HR Mag. Heuras gegeben hat und dass eine außerordentliche Zuteilung von Seiten des Landes nicht möglich ist.

Bezüglich 2) wird der Punkt einstimmig dem Ausschuss für Bildung, Schule, Kindergärten, Kinderbetreuung, Feuerwehren und Zivilschutz zugewiesen.

Bgm Mag. Peter Eisenschenk unterbricht die Sitzung um 19.11 Uhr, um den anwesenden Bürgern die Möglichkeit zu geben, an die Mitglieder des Gemeinderates Fragen zu stellen.

Dr. Anton Gsandtner bringt vor, dass das gegen ihn ausgesprochene Hausverbot im Donausplash aufzuheben wäre, weil es keine Grundlage dafür gibt. Er stellt die Anfrage, welche Grundlage es dafür gegeben hat bzw. wie diese überprüft worden wären.

STR Mag. Sykora beantwortet die Anfrage und stellt in Aussicht, dass das Anliegen von Dr. Gsandtner im nächsten Ausschuss für öffentliche Einrichtungen, Sicherheit, Familie und Gesundheit behandelt wird.

Hr. Hein stellt die Anfrage an den Gemeinderat, warum das zugewiesene Hausholz bereits nach 1 Monat als verfallen erklärt wird und er damit eigentlich enteignet wird.

StADir. Geyrhofer beantwortet die Frage der kurzen Frist mit der Haftungsproblematik und dass aber im konkreten Fall das Hausholz nicht enteignet wurde. Das Problem soll aber im nächsten Ausschuss für Bau, Agrar, Grundangelegenheiten, Umwelt und Personal behandelt werden.

RA Mag. Öhlbeck berichtet über den Erfolg der Mehrstufenklasse und ersucht den Gemeinderat um Unterstützung, dass die Qualität, insbesondere mit einer 4 Lehrkraft, erhalten bleibt.

VS Direktorin Bauer erläutert die Situation der Klassenzahl in der Egon Schiele-Volksschule und dass es statt 8 Kindern mit besonderem Förderbedarf im Jahr 2018 im nächsten Jahr nur 3 Kinder mit Förderbedarf in der Mehrstufenklasse gibt. Daraus resultiert die vorgesehene Anzahl der Lehrkräfte in der Mehrstufenklasse.

Zu Wort meldeten sich: GR Ing. Schmied, GR Rödl

Es werden keine weiteren Fragen gestellt. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden um 19.24 Uhr fortgesetzt.

1) Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Protokoll vom 22. Mai 2019 keine Einwendungen eingebracht wurden und das Protokoll daher als genehmigt gilt.

2) Einschau Prüfungsausschuss

Die Niederschrift der Sitzung vom 26.06.2019 sowie die Stellungnahme dazu bildet einen Bestandteil des Protokolls.

3) Abgabenänderungen und Gebührenanpassungen

a) Einheitssätze für KFZ-Abstellplatz und Aufschließungsabgabe – Änderung

1) Der Gemeinderat beschließt mit 5 Gegenstimmen (TOP) und 2 Stimmenthaltungen (FPÖ), mit untenstehender Verordnung die Stellplatz-Ausgleichsabgabe gemäß innenliegendem Entwurf neu festsetzen:

Der Abänderungsantrag von Bgm Mag. Eisenschenk, die Verordnung erst mit 1.11.2019 in Kraft treten zu lassen, wird mit 7 Stimmenthaltungen (TOP, FPÖ) genehmigt.

Tulln Altstadt mit	€ 20.000,00 (statt € 4.050)
Tulln Siedlungsgebiet mit	€ 12.500,00 (statt € 4.050)
Nitzing/Langenlebar mit	€ 8.500,00 (statt € 4.050)
Staasdorf/Frauenhofen/Neuaigen/Trübensee/Mollersdorf mit	€ 6.000,00 (statt € 4.050)

Die Rechtskraft der Verordnung soll mit 01.11.2019 gegeben sein.

VERORDNUNG

§ 1

Gemäß § 41 Abs. 3 Nö. Bauordnung 2014 wird die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für die einzelnen Teilbereiche wie folgt festgesetzt:

Tulln Altstadt mit	€ 20.000,00
Tulln Siedlungsgebiet mit	€ 12.500,00
Nitzing/Langenlebar mit	€ 8.500,00
Staasdorf/Frauenhofen/Neuaigen/Trübensee/Mollersdorf mit	€ 6.000,00

Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist die bis dahin geltende Stellplatz-Ausgleichsabgabe weiterhin anzuwenden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01. 11. 2019 in Kraft.

2) Der Gemeinderat beschließt mit 5 Gegenstimmen (TOP) und 2 Stimmenthaltungen (FPÖ), mit untenstehende Verordnung (siehe innenliegender Entwurf) den Einheitssatz für die Ermittlung der Aufschließungsabgabe in der Höhe von € 786,00 neu festzusetzen (bisher € 773,00). Die Erhöhung entspricht dem Verbraucherpreisindex von 1,6%.

VERORDNUNG

§ 1

Gemäß § 38 Abs. 6 Nö. Bauordnung 2014 wird der Einheitssatz zur Ermittlung der Aufschließungsabgabe für alle im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Tulln als Bauland gewidmete Grundstücke mit € 786,00 festgesetzt.

Auf Aufgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bis dahin geltenden Einheitssatz weiterhin anzuwenden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01. 01. 2020 in Kraft.

Zu Wort meldeten sich: GR Ing. Schmied, GR Patzl, STR Buchinger, Vzbgm Schinnerl, Bgm Mag. Eisenschenk

b) Friedhofsgebührenordnung – Änderung

Der Gemeinderat beschließt einstimmig beiliegende Friedhofsgebührenordnung, welche einen Bestandteil des Beschlusses bildet, mit Wirksamkeit ab 1.1.2020 beschließen.

Folgende Gebührenanpassungen sind vorgesehen:

Grabstellen (Verlängerungs-)gebühren

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshalle

Gebühren für die Be- und Enterdigung. Das Entgelt für Kränze abräumen beträgt € 69,--.

Bei den neuen Gebührenberechnungen wurde eine Indexerhöhung von 1,6 %, berücksichtigt.

c) Wasserabgabenordnung – Änderung

Der Gemeinderat beschließt einstimmig beiliegende Wasserabgabenordnung gem. NÖ. Gemeindeabwasserleitungsgesetz 1978, LGBl. 6930, in der derzeit geltenden Fassung.

Folgende Abgaben sollen darin neu festgesetzt werden:

§ 6 Bereitstellungsgebühr

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 39,34 pro m³/h (min. € 1,80 pro m³/h und max. 50% des Jahresaufwandes nach Berechnung Anlage 1 zum NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978) festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in €
3	39,34	118,02
7	39,34	275,38
12	39,34	472,08
17	39,34	668,78
25	39,34	983,50
35	39,34	1376,90
45	39,34	1770,30
55	39,34	2163,70
65	39,34	2557,10
75	39,34	2950,50
85	39,34	3343,90
95	39,34	3773,30

105	39,34	4130,70
115	39,34	4524,10
125	39,34	4917,50
135	39,34	5310,90
145	39,34	5704,30
155	39,34	6097,70
165	39,34	6491,10
175	39,34	6884,50
185	39,34	7277,90
195	39,34	7671,30
205	39,34	8064,70
215	39,34	8458,10
225	39,34	8851,50
235	39,34	9244,90
245	39,34	9638,30
255	39,34	10031,70
265	39,34	10425,10
275	39,34	10818,50
285	39,34	11211,90
295	39,34	11605,30

§ 7 Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 1,18 festgesetzt.

d) Kanalabgabenordnung – Änderung

Der Gemeinderat beschließt einstimmig beiliegende Kanalabgabenordnung gemäß NÖ. Kanalgesetz 1977, LGBl. 8230, in der derzeit geltenden Fassung:

Folgende Abgaben sollen darin neu festgesetzt werden:

§ 4 KANALBENÜTZUNGSGEBÜHREN für den Schmutzwasser- bzw. Mischwasserkanal

(1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.

(2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsggebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt

a) Schmutzwasserkanal: € 1,98

b) Mischwasserkanal: € 1,98

Für die Einleitung von Regenwasser kommt ein 10 %iger Aufschlag zur Anwendung.

(3) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit € 32,28 festgesetzt. Die Erhöhung lt. Verbraucherpreisindex beträgt 1,6 %.

Die Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Tulln tritt mit 01.01.2020 in Kraft.

e) Fäkalienabfuhrverordnung – Änderung

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, beiliegende Fäkalienabfuhrverordnung gemäß NÖ. Kanalgesetz 1977, LGBl. 8230, in der derzeit geltenden Fassung, zu genehmigen.

Die Fäkalienabfuhrgebühr soll darin neu festgesetzt werden:

§ 4 Fäkalienabfuhrgebührentarif

Die Grundgebühr zur Errechnung der Fäkalienabfuhrgebühren wird mit € 36,50 (exkl.MWSt.) festgesetzt.

Dieser Tarif wird jenen Liegenschaftseigentümern, Eigentümern von Bauwerken oder Bauwerbern berechnet, die im Abfuhrbereich liegen und ihre Fäkalien über das öffentliche Abfuhrunternehmen entsorgen. Die Erhöhung lt. Verbraucherpreisindex beträgt 1,6 %.

Die Fäkalienabfuhrverordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft.

f) Valorisierung Entgelte Direkteinleiter

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Valorisierung der Entgelte für Indirekteinleiter-Zustimmungsverfahren und Katasterführung wie folgt:

Die Entgelte wurden mit GR-Beschluss vom 03.07.2018 festgelegt und werden entsprechend dem von der Österreichischen Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten verlautbarten Basiswert valorisiert. Den angeführten Beträgen liegt ein Basiswert von EUR 85,17 (Geltungsbeginn: 1. Jänner 2019) zugrunde:

Vertragserstellung netto	477,00 €
20% MwSt.	95,40 €
Vertragserstellung brutto	572,40 €
Katasterführung pro Jahr netto	118,50 €
20% MwSt.	23,70 €
Katasterführung pro Jahr brutto	142,20 €
Katasterführung für 2 Jahre netto	237,00 €
20% MwSt.	47,40 €
Katasterführung für 2 Jahre brutto	284,40 €

Die Erhöhung entspricht dem Verbraucherpreisindex in der Höhe 1,6%.

Die Verordnung tritt mit 1.1.2020 in Kraft.

g) Parkgebühren – Anpassung

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Anpassung der Gebühren für Parkkarten in den gebührenpflichtigen Kurzparkzonen und die Parkgebühren für Dauerparker in den Parkgaragen der Stadtgemeinde Tulln wie unten angeführt, per 1.1.2020, zu genehmigen.

PARKRAUMBEWIRTSCHAFTUNG in KURZPARKZONEN	AB 01.01.2019	AB
	€ incl. 20 % MWSt.	01.01.2020 € incl. 20 % MWSt.
Bewohner-Parkkarte für Kurzparkzonen – pro Jahr	592,00	601,50
Bewohner-Parkkarte für Kurzparkzonen – pro Monat	59,20	60,15
Wirtschafts-Parkkarte für Kurzparkzonen – pro Jahr	592,00	601,50
Wirtschafts-Parkkarte für Kurzparkzonen – pro Monat	59,20	60,15
PARKGARAGEN – DAUERPARKER	AB 01.01.2019	AB
	€ incl. 20 % MWSt.	01.01.2020 € incl. 20 % MWSt.
Jahreskarte für PG Albrechtsgasse und PG „Frauentorgasse“ – NICHT im EG	455,50	462,50
Monatskarte für PG Albrechtsgasse und PG „Frauentorgasse“	60,00	60,75
Monatskarte für PG „Frauentorgasse“	45,00	45,70
Wochenkarte für Dauerparker	26,50	26,85
Monatskarte für Beschäftigte (gültig je nach Karte / Freischaltung in der jeweiligen Garage zu gesonderten Zeiten, Beantragung im Bürgerservice) im 2. OG (Freigeschoß) bzw. Kellergeschoß der Parkgarage Frauentorgasse	11,40	11,60
Tageskarte für mehrmalige Benützung	8,00	8,10
Verlust der Dauerparkkarte incl. Sperrgebühr	57,00	57,85

Die Erhöhung entspricht dem Verbraucherpreisindex in der Höhe von 1,6%.

Die Gebühren in den gebührenpflichtigen Kurzparkzonen und die Parkgebühren für Kurzparker in den Parkgaragen werden erst bei einer inflationsbedingten Überschreitung von € 0,20 pro 60min Parkdauer angepasst. Ausgangspunkt mit der letzten Änderung ist der 1.1. 2011.

h) Litfaßsäulen – Anpassung des Plakatierungsentgelts

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Anpassung der Plakatierungsentgelte an den Litfaßsäulen wie folgt:

Plakat	bis 31.12.2019 incl. 20 % MwSt.	Anmerkung	Index- Anpassung 1,6%	ab 01.01.2020 incl. 20 % MwSt.
33 Stk. Plakate A1	65,20	für 7 Tage	66,23542	66,20
33 Stk. Plakate A2	57,60	für 7 Tage	58,55595	58,60
33 Stk. Plakate A3	37,80	für 7 Tage	38,39735	38,40
33 Stk. Plakate A4 und A5	23,70	für 7 Tage	24,10500	24,10
33 Stk. Plakate A1	130,50	für 14 Tage	132,57750	132,60
33 Stk. Plakate A2	115,50	für 14 Tage	117,32522	117,30
33 Stk. Plakate A3	75,70	für 14 Tage	76,90135	76,90
33 Stk. Plakate A4 und A5	47,20	für 14 Tage	47,99668	48,00
33 Stk. Plakate A1	195,90	für 21 Tage	199,02624	199,00
33 Stk. Plakate A2	173,10	für 21 Tage	175,88118	175,90
33 Stk. Plakate A3	113,50	für 21 Tage	115,29870	115,30
33 Stk. Plakate A4 und A5	71,30	für 21 Tage	72,42166	72,40
33 Stk. Plakate A1	261,20	für 28 Tage	265,36833	265,40
33 Stk. Plakate A2	231,00	für 28 Tage	234,65045	234,70
33 Stk. Plakate A3	151,40	für 28 Tage	153,80270	153,80
33 Stk. Plakate A4 und A5	94,80	für 28 Tage	96,31334	96,30

Weitere Entgelte werden entsprechend der Plakatanzahl (Grundlage € 66,20 inkl. 20 % MwSt. für 33 Stück A1-Plakate für 7 Tage) verrechnet. VPI 2010: Wert Februar 2018: 115,0; Wert Februar 2019: 116,8; prozentuelle Steigerung von 1,6 %.

i) Verrechnungssätze für Verwaltungsaufwendungen bei Sachschäden – Anpassung

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Anpassung der Verrechnungssätze bei Sachschäden wie unten angeführt, per 01.01.2020:

Tätigkeit	bis 31.12.2019	Indexanpassung 1,6%	ab 01.01.2020
Verwaltungsaufwand allgemein Schadensmeldung, Verrechnung, Buchhaltung, etc.	€ 33,50	34,03600	€ 34,04
Ersterhebung je Schadensfall vor Ort mit Maßnahmenfestlegung, Dokumentation, etc.	€ 28,20	28,65120	€ 28,65
Schadensbehebung je Schadensfall (exkl. Kosten der tatsächlichen Schadensbehebung für Angebot, Aufträge, Bauüberwachung, Abnahme, Abrechnung, etc.)	€ 63,10	64,10960	€ 64,11

j) Beiträge für Nachmittagsbetreuung, Kindergärten und Schulgelder HAK/HAS- Anpassung

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Anpassungen beschließen gemäß dem Verbraucherpreisindex in der Höhe von 1,6%:

Musikschulgeld – Anpassung

50 Minuten:	EUR 139,-- (statt 137,--)
40 Minuten:	EUR 105,-- (statt 104,--)
30 Minuten:	EUR 93,-- (statt 92,--)
25 Minuten:	EUR 86,-- (statt 85,--)

Gruppe (3 Schüler):	EUR 68,-- (statt 67,--)
Ensemble:	EUR 35,-- (statt 34,--)

ELTERNBEITRÄGE NACHMITTAGSBETREUUNG SCHULEN

1-2 Tage/wöchentlich	EUR 37,-- (statt 36,--) pro Monat
3 Tage/wöchentlich	EUR 52,-- (statt 51,--) pro Monat
4 Tage/wöchentlich:	EUR 67,-- (statt 66,--) pro Monat
5 Tage/wöchentlich	EUR 83,-- (statt 82,--) pro Monat
Weihnachts-, Semester- und Osterferien:	EUR 10,-- (statt 8,--) pro Tag (letzte Erhöhung 2015/2016)

Sommerferienbetreuung: EUR 60,-- (statt 50,--) wöchentlich (wurde seit 2013 nicht erhöht)

ELTERNBEITRÄGE NACHMITTAGSBETREUUNG KINDERGÄRTEN

Bis 20 Stunden	EUR 52,-- (statt 51,--) pro Monat
Bis 40 Stunden	EUR 60,-- (statt 59,--) pro Monat
Bis 60 Stunden:	EUR 85,-- (statt 84,--) pro Monat
Bis 80 Stunden	EUR 96,-- (statt 95,--) pro Monat
Beschäftigungsbeitrag	EUR 14,-- (statt 13,--) pro Monat

SCHULGELD HAK/HAS

HAK-Classic	EUR 920,-- (statt 906,--) pro Jahr
HAK-International	EUR 1.127,-- (statt 1.110,--) pro Jahr
HAS	EUR 900,-- (statt 886,--) pro Jahr

4) Verordnung einer Lustbarkeitsabgabe

Der Gemeinderat beschließt mit 7 Gegenstimmen (TOP, FPÖ) und 5 Stimmenthaltungen (Grüne, NEOS) die Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe: Die Verordnung soll mit 1. August 2019 in Kraft treten. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 3. Oktober 2018 außer Kraft. Die Verordnung bildet einen Bestandteil des Protokolls.

Zu Wort meldeten sich STR Buchinger, Bgm Mag. Eisenschenk, Ing. GR Schmied

5) Kooperationsvertrag mit Wienerwald Tourismus GmbH bezüglich „Mountainbiken neu im Wienerwald“

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Kooperationsvertrag mit der Wienerwald Tourismus GmbH, Hauptplatz 11, 3002 Purkersdorf, bezüglich „Mountainbiken neu im Wienerwald“. Es soll jährlich ausschließlich der Basisbeitrag von € 1.800,- inkl. MwSt. indexiert (VPI Dezember 2018) bezahlt werden. Die Wienerwald Tourismus GmbH übernimmt dafür die Errichtung, laufende Betreuung und Bewerbung der Mountainbikestrecken.

Zu Wort meldete sich: STR Dr. Wimmer

6) Bausperre für das Altortgebiet gemäß § 26 ROG 2014

Die Stadtgemeinde Tulln überarbeitet seit 2018 das Stadtentwicklungskonzept. Neben der örtlichen Raumplanerin arbeiten auch Experten aus anderen Fachgebieten, wie beispielsweise der Digitalisierung und der Energieraumplanung am Konzept mit.

Ein wesentlicher Fokus liegt dabei in der Regulierung des Bevölkerungswachstumes. Dazu wurden im Vorjahr zwei Bausperren beschlossen. Bei diesem Beschluss wurde das Altortsgebiet von der Bausperre ausgenommen. Jüngste Entwicklungen zeigen jedoch, dass es auch im Altortsgebiet Bereiche gibt, an denen infrastrukturell bedingt die Schaffung von zu vielen Wohneinheiten Probleme entstehen können. Einerseits sind die Straßenbreiten oft nicht geeignet, die zusätzlichen Verkehrserfordernisse abzudecken und weiters ergeben sich Folgeprobleme, wie zum Beispiel das Fehlen von Parkplätzen auf Eigengrund.

Der Gemeinderat beschließt mit 5 Gegenstimmen (TOP), aufgrund der Bestimmungen des § 26 NÖ ROG 2014 eine Bausperre für das Altortsgebiet zu beschließen:

VERORDNUNG

Bausperre gem. §26 NÖ ROG 2014

§1

Allgemeines

Gemäß § 26 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 idgF. (NÖ ROG 2014) wird wegen der beabsichtigten Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes im Zuge der Gesamtüberarbeitung für den in § 2 festgelegten Teil des Gemeindegebietes eine Bausperre erlassen.

§2

Geltungsbereich

Die Bausperre gilt für Baulandflächen der Kategorie Bauland-Kerngebiet innerhalb des Altortgebietes der Stadtgemeinde Tulln an der Donau und zwar in der Katastralgemeinde KG Tulln.

§3

Ziel und Zweck der Bausperre

Auf Grund der Funktion als Bezirkshauptstadt, der Nähe zu Wien, der guten Verkehrsanbindung und der Bevölkerungsentwicklung ist davon auszugehen, dass auch in den nächsten Jahren ein starker Zuzug zu verzeichnen und dadurch mit einem erhöhten Druck auf Baulandverdichtung und -ausnutzung zu rechnen sein wird.

Die Bausperre wird zur Sicherung der Durchführung der Grundlagenforschung zur Gesamtüberarbeitung des örtlichen Raumordnungsprogrammes erlassen. Im Zuge der Gesamtüberarbeitung werden Ziele und Maßnahmen der örtlichen Raumordnung auch im Bereich von Kerngebiet innerhalb des Altortgebietes überprüft und auf aktuelle Entwicklungstendenzen abgestimmt. Im Bebauungsplan der Stadtgemeinde Tulln an der Donau ist das Altortgebiet der Stadt Tulln abgegrenzt und zwar westlich Franz-Zant-Alle und Wilhelmstraße, südlich Seilergasse und Karlsgasse, Bereich östlich Schubertpark Nussallee und Klosterweg und südlich Donaulände.

Es ist beabsichtigt, die **Entwicklungsmöglichkeit von Kerngebieten** innerhalb des Altortgebietes in der KG Tulln zu überprüfen, um mögliche Konfliktsituationen mit zulässigen Nutzungen in der Umgebung ausschließen zu können und Nutzungen in Abstimmung mit den Baustrukturen und Gegebenheiten in der Umgebung zu ermöglichen. Zur Sicherung des strukturellen Charakters kann im Bereich der Widmungsart Bauland-Kerngebiet gem. §16 Abs. (5) NÖ ROG 2014 idgF. die maximal zulässige Wohnungszahl (6 Wohneinheiten, 12 Wohneinheiten oder 20 Wohneinheiten) festgelegt werden und wird diese Festlegung als Raumordnungsmaßnahme in Erwägung gezogen.

Die erforderlichen Maßnahmen werden aufbauend auf die Grundlagenforschung festgelegt.

Die Verordnung der Bausperre verfolgt den Zweck, die Durchführung von Bauvorhaben, die dem genannten Ziel möglicherweise entgegenstehen, zu unterbinden und zwar solange, bis Zielvorstellungen und Maßnahmen für Entwicklungsabsichten innerhalb des Altortgebietes überprüft, definiert und verordnet wurden.

§4 Wirkung

Die Bausperre hat die Wirkung, dass eine Bauplatzerklärung oder Baubewilligung nicht erteilt werden darf, wenn durch sie der Zweck der Bausperre gefährdet würde.

§5 Geltungsdauer

Die Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung mit dem Tag der Kundmachung in Kraft. Die Bausperre tritt zwei Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft, wenn sie nicht zuvor aufgehoben oder für ein Jahr verlängert wird.

Ziel und Zweck der Bausperre:

Die Bausperre wird zur Sicherung der Durchführung der Grundlagenforschung zur Gesamtüberarbeitung des örtlichen Raumordnungsprogrammes erlassen. Im Zuge der Gesamtüberarbeitung werden Ziele und Maßnahmen der örtlichen Raumordnung innerhalb des Altortsgebietes überprüft und auf aktuelle Entwicklungstendenzen abgestimmt. Die Stadtgemeinde strebt die Erhaltung und Stärkung ihrer Funktion als Wohn- und Erwerbsstandort sowie als Standort zentraler Einrichtungen an und es soll möglichen Nutzungskonflikten entgegengewirkt werden.

Der Gemeinderat beschließt mit 5 Gegenstimmen (TOP) für die Zeit der Bausperre folgende weitere Vorgangsweise:

Bauvorhaben, welche innerhalb dem von der Bausperre umfassten Bereich mehr als sechs Wohneinheiten umfassen sollen und nach Ansicht der Baubehörde I. Instanz der Verordnung der Bausperre widersprechen, sind dem Ausschuss für Finanzen, Planung und Wirtschaft sowie in weiterer Folge dem Stadtrat vorzulegen. Dieser hat über einen Widerspruch des Bauvorhabens zur Verordnung der Bausperre zu beraten und eine Empfehlung an die Baubehörde I. Instanz dahingehend abzugeben, ob das konkrete Bauvorhaben der Bausperre widerspricht. Dies gilt auch, wenn durch die Teilung eines Grundstücks der Zweck verfolgt wird, mehr als 6 Wohneinheiten auf den neu geschaffenen Grundstücken zu verwirklichen.

Zu Wort meldeten sich: STR Buchinger, Bgm Mag. Eisenschenk, GR Ing. Schmied, Vzbgm Schinnerl

7) Ausschreibung der Rahmenvereinbarung für die Auftragsvergabe Siedlungswasserbau und Straßenbau 2020/21

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

Auftragsvergabe an das Büro Vanek und Partner, Wehlstraße 29/1, 1200 Wien, unter Zugrundelegung eines geschätzten Zeitaufwandes zum Preis von € 8.529,30 exkl. USt.

5 Stunden	Ziviltechniker à € 128	€ 640
50 Stunden	Diplomingenieur à € 106,5	€ 5.325
20 Stunden	Ingenieur à € 98	€ 1.960
10 Stunden	Techniker à € 85	€ 850
Summe		€ 8.775
abzügl. 10 % Nachlass		-€ 877,50
Summe		€ 7.897,50
zuzügl. 8 % Nebenkosten		€ 631,80
SUMME (exkl. USt.)		€ 8.529,30

Ziel der Ausschreibung ist der Abschluss einer Rahmenvereinbarung für Arbeiten im gesamten Tullner Gemeindegebiet für die Fachbereiche Siedlungswasserbau und Straßenbau für die Jahre 2020/21. Das Angebot beinhaltet Massenermittlung, Leistungsverzeichnis, Erstellung des Angebotsschreibens, Ausschreibung, Angebotsprüfung, Auftragsvergabe sowie Nebenkosten. (Zwei Angebote wurden eingeholt.)

8) VS 1 Projektfortschritt – Bericht

Dem Gemeinderat wird berichtet:

Der geplante Baubeginn für den Zu- u. Umbau der Egon-Schiele-Schule in Tulln ist mit 30. März 2020 festgelegt. Die geplante Bauzeit beträgt ca. 18 Monate.

Fertigstellungstermin ist mit Ende August 2021 vorgesehen. Der Baukostenrahmen beträgt laut erster Kostenschätzung (Grundlage einer Studie) ca. € 4.600.000 exkl.Ust.

Derzeit läuft ein 2-stufiger Realisierungswettbewerb mit anschließendem Verhandlungsverfahren im Oberschwellenbereich. Mit dem Architekten des Siegerprojektes sollen die erforderlichen Generalplanerleistungen ohne Örtlicher Bauaufsicht verhandelt und vergeben werden.

Termine:

- 1 Stufe: Abgabe der Teilnehmeranträge 24.06.2019,
Verständigung der Interessenten bis 05.07.2019
- 2.Stufe: Versand der Ausschreibungsunterlagen am 10.07.2019
Preisgericht/Jurysitzung am 25.09.2019

Zu Wort meldeten sich: STR Dr. Wimmer, STR Mag. Patzl, GR Sieberer, GR Rödl

9) Öffentliches Gut – Übernahme des Gst. Nr. 131, KG Neuaigen

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

Übernahme des Grundstückes 131, KG Neuaigen, im Ausmaß von 556 m² ins öffentlichen Gut. Das Grundstück ist im Eigentum der Stadtgemeinde Tulln, seit Jahrzehnten Zufahrt zum Parkplatz östlich der Kirche und im Bebauungsplan als öffentliches Gut gewidmet. Somit sind die Voraussetzungen des § 4 Z 3 lit b) NÖ Straßengesetz erfüllt.

10) Grundverpachtung Erholungszentrum Tulln

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

Verpachtung der Parzelle "53" im Ausmaß von ca.376 m² im EHZ II an Strohmayer Michaela und Werner, 3430 Tulln, Stiegengasse 4/1/31, auf weitere 25 Jahre, beginnend ab 1.10.2019. Das jährliche, wertgesicherte Pachtentgelt beträgt derzeit € 4,67/m² zzgl. einer allfälligen gesetzl. USt. Die Kosten der Vertragserrichtung tragen die Pächter.

11) Grundverpachtung Gartenfeld

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

Verpachtung der Parzelle 65, Gartenfeld IV, im Ausmaß von ca. 200 m² an Eggner Silvio DI und Ruprich-Eggner Dorothee, 3430 Tulln, Am Mittergwendt 21-29/1/12, auf weitere 10 Jahre, beginnend ab 1.10.2019. Das jährliche, wertgesicherte Pachtentgelt beträgt derzeit jeweils € 0,37/m² zuzüglich einer allfälligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Kosten der Vertragserrichtung tragen die Pächter.

12) Grundverpachtung Sandfeldsiedlung

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

Verpachtung der Parzelle "Sandfeldgasse 21-23" im Ausmaß von ca.400 m² an Wasinger Gerhard Ing. und Gabriele, 3425 Langenlebar, Sandfeldgasse 21-23, auf weitere 25 Jahre, beginnend ab 1.11.2019. Zusätzlich wird eine ca. 20 m² große Fläche im westlichen Bereich der Parzelle "Sandfeldgasse 21-23" verpachtet. Sollte eine Einfriedung dieser Fläche erfolgen, ist die Art und Ausführung der Einfriedung so zu wählen, dass das Versickern des Oberflächenwassers der angrenzenden Straße in der zusätzlichen Pachtfläche nicht beeinträchtigt wird. Das jährliche, wertgesicherte Pachtentgelt beträgt derzeit € 2,62/m² zzgl. einer allfälligen gesetzl. USt. Die Kosten der Vertragserrichtung tragen die Pächter.

13) Grundverpachtung Erholungsgebiet Linkes Donauufer

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

a) Verpachtung der Parzelle 35e im Ausmaß von ca. 295 m² an Trojan Barbara, 1140 Wien, Hernstorfer Straße 22-32/19/16. Die Parzelle wurde vor ca. 2 Jahren an die Stadtgemeinde Tulln zurückgegeben.

b) Verpachtung der Parzelle 58 im Ausmaß von ca. 1081,56 m² an GABRIEL Andrzej u. Joanna, 1220 Wien, Industriestraße 135/3/30, nach Verzicht von Dachsberger Ingeborg u. Ferdinand, 1220 Wien, Santifallerstraße 3/16/23.

Das jährliche, wertgesicherte Pachtentgelt beträgt derzeit jeweils € 0,83/m² zzgl. einer allfälligen gesetzl. USt.

14) Grundverpachtungen Erholungsgebiete - Richtlinie für Vergaben

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Richtlinien für die Vergabe von Pachtgründen durch den Bürgermeister in den Erholungsgebieten "Linkes Donauufer", "Sandfeld" und "Erholungszentrum Tulln" zu den standardisierten Vertragsbedingungen, insbesondere mit einer Laufzeit von 25 Jahren und folgenden jährlichen Pachtentgelten:

Sandfeld:	€ 2,62/m ²
Linkes Donaufer	€ 0,83/m ²
Erholungszentrum Tulln:	€ 4,67 (EHZ II) bzw. € 3,91 (EHZ I)/m ²

Das Pachtentgelt ist wertgesichert und versteht sich zuzüglich einer allfälligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Für die Pachtentgelte in den Erholungsgebieten "Sandfeldsiedlung" und "Erholungszentrum Tulln" erfolgt bis 2027 eine gesonderte Staffelung im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 4.10.2017.

Der Bürgermeister hat dem Gemeinderat im Nachhinein über die Vergaben zu berichten.

15) Fördervertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH – Ladestation Florahofsaal

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkengasse 9, 1092 Wien, mit der Antragsnummer GZ B960416, betreffend der Gewährung eines Investitionszuschusses für das Projekt KEM-Ladestation, Tulln - Am Florahof. Die Gesamtfördersumme beträgt € 1.250,--

16) Verkehrssicherheitskonzept „Punktuelle Geschwindigkeitsmessung“

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das vom Kuratorium für Verkehrssicherheit erstellte Verkehrssicherheitskonzept „Punktuelle Geschwindigkeitsmessung“ bei der zuständigen Verkehrsbehörde, der Bezirkshauptmannschaft Tulln, einzureichen.

Es wurden unfallauffällige Bereiche im Ortsgebiet auf Landes- und Gemeindestraßen untersucht und das ausgearbeitete Verkehrssicherheitskonzept ist der Behörde vorzulegen, damit Geschwindigkeitsmessanlagen an folgenden Stellen errichtet werden können:

Gemeindestraßen:

Langenlebarnerstraße – 30 km/h Zone

Frauenhofnerstraße – 30 km/h Zone

Frauentorgasse 68-70 – 30 km/h Zone

Josef-Reither-Straße, 150m westlich der Kreuzung mit der R-Buchinger-Str.

Landesstraßen:

L2152 – Staasdorferstraße, bei Kreuzung Schwindgasse

LB14 - Langenlebar Ost, beim Tennisplatz

B213 - Staasdorf Nord, 50m nach Ortsbeginn

L2136 - Nitzing Nord, Bereich neuer Siedlung

L45 – Neuaigen, Kreuzungsbereich Fischerzeile mit Hauptstraße

Zu Wort meldeten sich: STR Mag. Patzl, STR Dr. Wimmer

17) SPORTFÖRDERUNGS-RICHTLINIEN (Abänderung 2019)

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Abänderungen (in der Beilage rot markiert) der am 05.12.2018 im GR beschlossenen „Richtlinien für die Sportförderung der Stadt Tulln“, gültig ab 01.01.2019 zu genehmigen.

Diese Richtlinien kommen erstmals per Stichtag 30.09.2019 zur Anwendung.

18) Bittleihvertrag Club Usora / Sportplatz Tulln

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Bittleihvertrag zwischen der Stadtgemeinde Tulln als Leihgeberin einerseits und dem Verein Club Usora, ZVR-Nr. 932672295, 3430 Tulln, als Leihnehmer andererseits zu genehmigen.

Die Stadtgemeinde Tulln überlässt hiermit dem Leihnehmer unentgeltlich die am Sportplatz Tulln (EZ 3095, KG-Tulln), gelegenen Räumlichkeiten und Bereiche, bestehend aus

3 Räumen im Gebäude	mit insgesamt 42,68 m ²
Überdachung an das Gebäude nördlich angrenzend	mit insgesamt 15,66 m ²

gemäß beiliegendem Plan im Ausmaß von 58,34 m² gegen jederzeitigen Widerruf (Prekarium).

19) Bittleihvertrag Stocksportfreunde Tulln / Sportplatz Tulln

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Bittleihvertrag zwischen der Stadtgemeinde Tulln als Leihgeberin einerseits und dem Verein Stocksportfreunde Tulln ZVR-Nr. 430150542, 3430 Tulln als Leihnehmer andererseits zu genehmigen.

Die Stadtgemeinde Tulln überlässt hiermit dem Leihnehmer unentgeltlich die am Sportplatz Tulln (EZ 3095, KG-Tulln) gelegenen Räumlichkeiten und Bereiche, bestehend aus

5 Räumen (1 Kabinett, 2 Räume, 1 Vorzimmer, WC/Abstellraum) im Ausmaß von 64,18 m²
Zubau (Flugdach) im Ausmaß von 81,25 m²
gemäß beiliegendem Plan im Ausmaß von 145,43 m² gegen jederzeitigen Widerruf (Prekarium).

20) Bittleihvertrag FC-Tulln/ Sportplatz Tulln

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Bittleihvertrag zwischen der Stadtgemeinde Tulln als Leihgeberin einerseits und dem Fussball-Club Tulln, ZVR-Nr. 237029476, 3430 Tulln, als Leihnehmer andererseits zu genehmigen.

Die Stadtgemeinde Tulln überlässt hiermit dem Leihnehmer unentgeltlich die am Sportplatz Tulln (EZ 3095, KG-Tulln) gelegenen Räumlichkeiten und Bereiche, bestehend aus

Gebäudeteil zwischen WC/Kassa und Club Usora
bestehend aus 1 Klubraum mit Schank, 1 Kühlraum, 2 Räume
gemäß beiliegendem Plan im Ausmaß von 108,54 m² gegen jederzeitigen Widerruf (Prekarium).

21) Technology Kids

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

Der Tullner Verein „Technology Kids“ hat das Ziel, bei Kindern die Neugier und das Interesse an Technik und Naturwissenschaften zu wecken.

Für das Schuljahr 2019/20 bietet der Verein für alle dritten Klassen und Mehrstufenklassen der Volksschulen im Gemeindegebiet ein Experimentierkurspaket, bestehend aus 4x2 Stunden, zu einem von den Pädagoginnen aus einer Vorschlagsliste wählbaren Thema, an.

Die Stadtgemeinde übernimmt die Kosten in Höhe von € 9.200,--

Zu Wort meldete sich: Dr. Harald Wimmer

Während der Behandlung von TO 22) verlässt GR Handelberger den Sitzungssaal

22) Kündigung Mietvertrag Grstnr. 2516/24 (KG Hamsterweg – Freifläche)

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

Aufkündigung des Mietvertrages vom 7.10.2009 mit Hr. Leopold Handelberger bezüglich des Grundstückes 2516/24, 3430 Tulln, (Freifläche für den ehemaligen Landeskindergarten Hamsterweg) zum nächstmöglichen Termin. Der mit Gemeinderatsbeschluss vom 20. März 2019 genehmigte Untermietvertrag mit Montessori Tulln, Wilhelmstraße 23, beschränkt sich daher auf das Einfamilienhaus Hamsterweg 1, 3430 Tulln, mit abgegrenztem östlichem Gartenteil.

23) Neuvermietung Lokal "Parkdeck" Frauentorg. 2-4

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vergabe der Räumlichkeiten wie folgt:

Lokal "Parkdeck", Frauentorgasse 2-4, 74,37 m²; Nutzung als Imbisslokal; nach ABGB; an Rene Paukovitsch-Haller, Scheunengasse 2-4/2/15, 3430 Tulln

Hauptmiete pro Monat € 840,00 netto (inkl. BK, exkl. Heizkosten, Strom) - Mietdauer: unbefristet; 6 Monate Kündigungsfrist auf beiden Seiten, Beginn des Mietverhältnisses: 1.1.2020

Ohne Kündigungsverzicht und ohne Untervermietungsmöglichkeit

24) Mietverträge Kindergarten Zeiselweg und Neuaigen

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Abschluss beiliegender Mietverträge für den Kindergarten Zeiselweg und Kindergarten Neuaigen mit der Tullner Kommunal Immobilien KG, beginnend mit 1. September 2019 auf unbestimmte Zeit. Der Mietzins berechnet sich auf Basis der Errichtungskosten und beträgt 1,5%. Eine Kündigung ist unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist jeweils zum 31.07 möglich. Die beiden Kindergärten sind derzeit in Fertigstellung und können termingerecht fertiggestellt werden.

25) Straßenbauvorhaben Tulln 2019 und Vorschau 2020 – Bericht

Dem Gemeinderat wird über den Stand der Baufortschritte bei den Straßenvorhaben und über die Liste der noch geplanten Straßenvorhaben für 2019 berichtet:

- a) Straßenbau
- b) Beleuchtung
- c) Radwege

26) Nächtigungsstatistik 2019 – Zwischenbericht

Von Jänner bis Mai 2019 wurden 13.739 Ankünfte und 29.873 Nächtigungen verzeichnet. Das bedeutet einen Rückgang bei den Ankünften im Vergleichszeitraum 2018 von 10 % bzw. einen Rückgang bei den Nächtigungen von 8 %. Aus den Ankunfts- und Nächtigungszahlen ergibt sich eine durchschnittliche Aufenthaltsdauer von 2,2 Nächten.

29) Vertrag über die Vergütung von Ökostrom für PV-Anlagen

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

Die beiliegenden Verträge über die Vergütung von Ökostrom der OeMAG
 Der Abnahmetarif ist € 7,67/kWp und der Investitionszuschuss pro kWp beträgt € 250,-- bis 100kW, sowie 200,-- von 100 bis 500 kWp. In Summe werden 661,92 kWp errichtet, das heißt der Investitionszuschuss beträgt in Summe € 154.734,--
 Beim Kindergarten VIII werden 1,44 kWp, gem. § 41 ÖSG 2012, nachgereicht.

Es werden folgende Anlagen errichtet:

- Kindergarten Zeiselweg mit 19,6 kWp
- Kindergarten Neuaigen mit 11,2 kWp
- Tulln-Bau mit 123,2 kWp

- Zeiselweg mit 58,24 kWp
- GEDESAG Bahnhofstraße mit 87,36 kWp
- NBG Langenlebarn mit 143,36 kWp
- Garten Tulln mit 19,04 kWp
- Messe Tulln mit 199,92 kWp
- Kindergarten VIII 1,44 kWp

30) Klima-Manifest der Gartenstadt Tulln

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgendes Manifest:

Der Klimawandel ist ein globales, nicht zu leugnendes Problem. Als Gartenstadt ist sich die Stadt Tulln ihrer ökologischen Verantwortung bewusst und ist in vielen Bereichen bereits Vorreiter in Sachen Klima- und Umweltschutz.

Mit diesem Dringlichkeitsantrag sollen der Bürgermeister bzw. die Stadtverwaltung in ihren Bemühungen mittels Gemeinderatsbeschluss bekräftigt werden, diesen eingeschlagenen Weg fortzusetzen und die Maßnahmen Tullns für Klima- und Umweltschutz weiter voranzutreiben.

Zu diesem Zweck sollen folgende Zielsetzungen in einem Klima-Manifest festgehalten werden:

- **Innerhalb der nächsten 5 Jahre wird die Stadtverwaltung der Gartenstadt Tulln CO₂ frei sein:** Kein Gebäude und keine Maschine im Besitz der Stadtgemeinde wird mehr CO₂ emittieren, als am Stadtgebiet kompensiert werden kann bzw. mittels Zertifikaten gedeckt ist.
- **Innerhalb der kommenden 20 Jahre wird die gesamte Gartenstadt Tulln das Ziel „CO₂ neutrale Stadtgemeinde“ erreichen.**
Die Stadtgemeinde wird mit mutigen und zukunftsweisenden Vorgaben zur nachhaltigen Stadtentwicklung und künftigen Vorgaben zur Ressourcenschonung (Boden, Mobilität, Energie, Abfall) den Weg dafür bereiten, Bewusstseinsbildung betreiben und vor allem eine Vorbildrolle für Unternehmen und Privathaushalte einnehmen.

Der Ergänzungsantrag von GR Ing. Schmied, dazu ein unabhängiges Monitoring mit einer externen Kommission zu installieren, welche regelmäßig prüft und darüber öffentlich berichtet, wird einstimmig angenommen.

Zu Wort meldeten sich: Bgm Mag. Eisenschenk, GR Ing. Schmied, STR Mag. Patzl, STR Dr. Wimmer

Ende des öffentlichen Teiles: 20.43 Uhr

Der nicht-öffentliche Teil wird gesondert abgelegt.

Die Schriftführer:

Der Bürgermeister:

Die Beglaubiger: